



Hilflosenentschädigung

Gesetzliche Grundlagen, Referenzen

Art. 5 SHG (Subsidiarität)

Urteile des Kantonsgerichtes vom 16. November 2012 in den Angelegenheiten 603 2010-226 und 605 2011-143

Urteil des Kantonsgerichtes vom 4. April 2012 Nr. 603 2010-96, ([Quartals-Sendung Nr. 300](#))

Urteil des Bundesgerichtes vom 25. Februar 2010, 8C_731/2009

Grundsatz

Die Hilflosenentschädigung zielt nicht nur darauf ab, die durch die Situation der hilflosen Person entstehenden Kosten wie zum Beispiel Pflege und Hilfe zu Hause zu decken, sondern auch darauf, die von Privaten, insbesondere von Familienmitgliedern, oder Professionellen geleistete Hilfe zu entschädigen.

Die spezifischen Ausgaben im Zusammenhang mit der Behinderung der hilflosen Person wie auch die solchen Fällen zugeteilte Sozialhilfe werden im Sozialhilfebudget eingerechnet, letztere deklariert als Einkommen. Bestimmend ist, dass die hilflose Person nicht auf Massnahmen und Leistungen, auf die sie auf Grund ihrer Situation angewiesen ist, verzichten muss.

Gemäss Gesetzgebung muss die Hilflosenentschädigung in die Berechnung der materiellen Sozialhilfe einbezogen werden. Dabei ist zu erwähnen, dass Einheiten wie zum Beispiel eine Mutter und ihr hilfloses Kind als einzelner Budgetposten berechnet werden.

Bemerkungen

In letzter Zeit sind verschiedene Urteile bezüglich rückwirkend erteilter Hilflosenentschädigung für Sozialhilfeempfängerinnen und Sozialhilfeempfänger gefällt worden. Das Freiburger Kantonsgericht und das Bundesgericht haben beschlossen, dass die erteilte Hilflosenentschädigung zurückzuerstatten ist, wenn die betroffenen Personen auch Sozialhilfeleistungen empfangen haben.

Zusammenfassend ist zu sagen, dass die Sozialdienste einerseits die Hilflosenentschädigung ins Budget einschliessen müssen und andererseits die Rückerstattung der Sozialhilfe fordern (rückwirkend), wenn die hilflose Person im gleichen Zeitraum solche bezogen hat und dies im Budget des entsprechenden Zeitraums nicht berücksichtigt worden war.

Verweise

> [Krankenpflege zu Hause \(Hauspflege\)](#)